

* Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 113 „Commerhof“, Teil A und B -Büttgen- Aufstellungsbeschluss

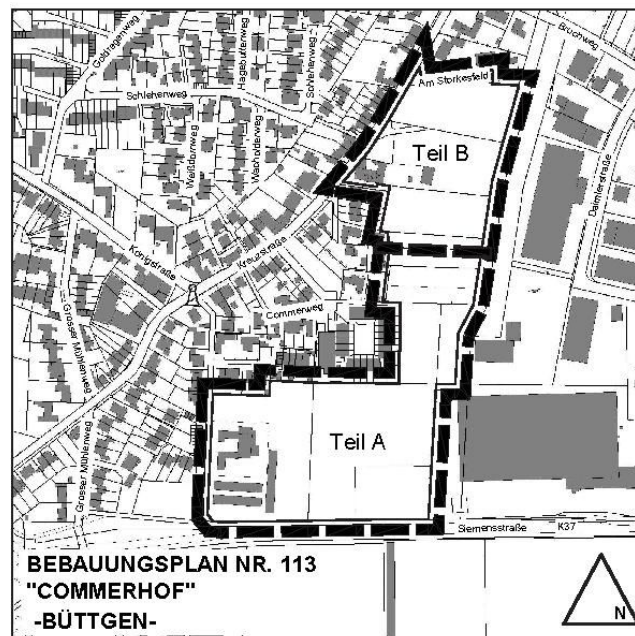
(Bekanntmachungsanordnung vom 14.09.2021)

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 24.08.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekanntgemacht am 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung, wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 „Commerhof“ -Büttgen- beschlossen. Der Bebauungsplan wird in zwei Teilbereiche, Teil A und Teil B, unterteilt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 113 „Commerhof“, Teil A und B -Büttgen- wird
im Norden durch die Straße „Am Storckesfeld“,
im Osten durch den Grünzug und der gewerblichen Bebauung,
im Süden durch die „Hans-Dietrich-Genscher-Straße“ (K 37) und
im Westen durch eine Wohnbebauung begrenzt.

Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Darstellung des Geltungsbereichs zu entnehmen.



Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 „Commerhof“, Teil A und B -Büttgen- wird das Ziel verfolgt, eine durchgängige Nord-Süd Verbindung des in Teilbereichen bereits vorhandenen Grünzuges „Commerhof“ sowie die Festsetzung von Wohnbauflächen sowohl für den Geschosswohnungsbau als auch für Einfamilienhausbebauung sowie deren Verkehrsflächen zur Erschließung zu schaffen. Des Weiteren sollen im Teilbereich A die Standorte für eine Kindertageseinrichtung und einen Einkaufsmarkt zur Nahversorgung planerisch gesichert werden.

Kaarst, den 14.09.2021
Die Bürgermeisterin
gez.
Ursula Baum

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 113 „Commerhof“, Teil A und B -Büttgen- vom 24.08.2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), bekanntgemacht am 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 14.09.2021
Die Bürgermeisterin
gez.
Ursula Baum